

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-061/07
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 27.06.2007

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	22.05.2007	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	07.06.2007
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.06.2007
☒ Wirtschaft	12.06.2007	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.06.2007
☒ Bau und Verkehr	13.06.2007	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

*Einbeziehungssatzung „Cottbus, Sielower Grenzstraße“ – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB
Abwägungs- und Satzungsbeschluss*

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die im Rahmen der 2. Offenlage des Satzungsentwurfes vom 12.05.2003 bis 20.06.2003 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden geprüft. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens (Anlage 1) wird gebilligt.
2. Die Einbeziehungssatzung „Sielower Grenzstraße“ wird in der Fassung vom August 2003, bestehend aus der Planzeichnung und Textteil (Anlage 2) beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das mit dem Auslegungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2003 (Vorlage-Nr. IV-019/03) eingeleitete Satzungsverfahren zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Sielower Grenzstraße“ soll mit dem Satzungsbeschluss formell beendet werden.

Voraussetzung dafür ist die Billigung der Abwägung/Behandlung der in Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Ämtern und Bürgern vorgebrachten Anregungen zum Satzungsentwurf vom Februar 2003 sowie während der Offenlage des Satzungsentwurfes vom 12.05. – 20.06.2003.

Der Ortsbeirat Sielow hat mit Schreiben vom 10.02.2003 dem Satzungsentwurf zugestimmt (Stellungnahme lag dem Auslegungsbeschluss IV-019/03) bei).

Gemäß § 2 BbgBauGBDG ist die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Einbeziehungssatzung „Cottbus, Sielower Grenzstraße“ ist in der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2003 beschlossen worden und mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 14.08.2004 in Kraft getreten. Das Erfordernis zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB begründet sich aus der Tatsache, dass die Stadt Cottbus zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung über keine rechtsgültige Hauptsatzung verfügte.

Ist ein Beschluss über die Satzung nicht gefasst worden, handelt es sich um einen beachtlichen Verfahrensfehler i. S. des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Der Fehler eines Satzungsbeschlusses führt dazu, dass die Satzung „unwirksam“ wird. Will die Stadt Cottbus an der Satzung festhalten, muss sie diesen Mangel einer als unwirksam erkannten Satzung in einem ergänzenden Verfahren beheben.

Aufgrund dessen, dass die Stadt an den mit der Satzung verbundenen Planungszielen festhält und seit Beschlussfassung in 2003/2004 keine Veränderung der Sach- und Rechtslage festgestellt wurde, soll die Einbeziehungssatzung mit den vorliegenden Beschlussvorlagen IV-061/07 (Satzungsbeschluss) und nachfolgend IV-062/07 (Beitrittsbeschluss) geheilt werden. Diese Beschlüsse und nachfolgende amtliche Bekanntmachung sind zur Herstellung der Rechtswirksamkeit der Einbeziehungssatzung erforderlich und dienen u. a. der rechtlichen Absicherung der Beitragserhebung für den Ausbau der Sielower Grenzstraße.

Anlagen

Anlage 1 Abwägungsprotokoll

Anlage 2 Satzung (Planzeichnung und Textteil)

Anlage 3 Begründung

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung:

entfällt

3. Folgekosten:

keine